

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1237

KR.Nr. K 0075/2019 (BJD)

Kleine Anfrage Martin Flury (FDP.Die Liberalen, Deitingen): Chancen und Risiken des 5G-Ausbaus Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Industrie 4.0 ist in aller Munde. Die Digitalisierung schreitet schnell voran. Wir alle nutzen die Vorteile dieser neuen Technologien. Den vielen Vorteilen stehen Nachteile gegenüber, die nun vermehrt in den Fokus rücken. Ein Bericht des Bundes wird Mitte 2019 erwartet.

Zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen haben gezeigt, dass sich elektromagnetische Felder auf lebende Organismen auswirken, unabhängig der nationalen und internationalen Grenzwerte. Festgestellt wurde: Zellstress, Genschäden, strukturelle und funktionelle Veränderungen im Fortpflanzungssystem, Lern- und Gedächtnisdefizite.

Den Aussagen der Telekomanbieter, der Grenzwert sei immer eingehalten, kann nur eingeschränkt zugestimmt werden. Folgende Parameter bestimmen den Grenzwert: Wirtschaftliche Verträglichkeit, technische Machbarkeit, thermische/physikalische Auswirkungen. Keine biochemischen Auswirkungen werden berücksichtigt, also ist das Wohlbefinden von Menschen und Tieren nicht Bestandteil des Grenzwertes.

In den Kantonen Genf und Jura wurde vor kurzem ein Moratorium beschlossen, in anderen Kantonen (FR, VD) sind Vorstösse betreffend der Auswirkungen des 5G-Netzes hängig.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt die Regierung die Auffassung der Interpellanten, dass Grenzwerte, die aufgrund bestimmter Parameter (gesundheitliche Parameter fehlen!) festgelegt wurden, die Menschen in falscher Sicherheit wiegen?
2. Sieht der Kanton - unter anderem als grösster Arbeitgeber - kein Problem darin, dass die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen des 5G-Netzes nicht in die Berechnung des Grenzwertes einfließen?
3. Mobilfunkantennen stehen meistens auf privaten Grundstücken. Im Kanton Solothurn ist das Amt für Umwelt zuständig für die Beurteilung eines Baugesuches. Werden die Besitzer der Grundstücke darauf hingewiesen, dass sie für allfällig negative Auswirkungen der Antennen haftbar gemacht werden können (ZGB Art. 684)?
4. Kann sich der Kanton Solothurn ein Moratorium analog Kanton Genf/Jura vorstellen, bis die allfällig negativen gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Technologie auf Menschen widerlegt sind?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

5G ist die Weiterentwicklung der 4. Mobilfunkgeneration LTE. Mit höheren Bandbreiten, höheren Übertragungsgeschwindigkeiten und wesentlich schnelleren Reaktionszeiten sind neuartige Anwendungen möglich und können somit die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen. 5G hat damit ein grosses Innovationspotenzial im Bereich Industrie 4.0.

Neue Technologien bieten Chancen, dürfen aber nicht dazu führen, dass die Gesundheit für Mensch und Tier beeinträchtigt wird. Damit die aktuellsten wissenschaftlichen Grundlagen berücksichtigt werden, um die gesundheitlichen Risiken richtig zu beurteilen, hat das Bundesamt für Umwelt BAFU eine beratende Expertengruppe NIS eingesetzt. Diese Expertengruppe hat den Auftrag, Hinweisen zur möglichen Schädigung der Gesundheit von Mensch und Umwelt nachzugehen und u.a. sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte die neusten Erkenntnisse berücksichtigen und die Früherkennung von potenziellen Risiken gewährleistet ist.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Teilt die Regierung die Auffassung der Interpellanten, dass Grenzwerte, die aufgrund bestimmter Parameter (gesundheitliche Parameter fehlen!) festgelegt wurden, die Menschen in falscher Sicherheit wiegen?

Nein. Der Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkantennen wird im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) geregelt. Der Bundesrat hat in der NISV die Immissions- und die Anlagegrenzwerte festgelegt (IGW bzw. AGW).

Zum Schutz vor thermischen Effekten auf den Menschen (der Erwärmung des Körpergewebes) müssen sämtliche Mobilfunkanlagen den Immissionsgrenzwert (IGW) einhalten. Die IGW der NISV stimmen mit den Grenzwerten überein, wie sie im umliegenden Ausland mehrheitlich angewendet werden. Für die Mobilfunkfrequenzen liegen die IGW zwischen 41 und 61 Volt pro Meter (V/m). Sie müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können, und schützen vor den wissenschaftlich gesicherten Gesundheitsauswirkungen.

Weil aus der Forschung unterschiedlich gut abgestützte Beobachtungen vorliegen, wonach es auch noch andere als thermische Effekte gibt, legt die NISV zusätzlich Vorsorgewerte fest. Diese sogenannten Anlagegrenzwerte (AGW) sind für Mobilfunkstrahlung rund 10 mal tiefer als die Immissionsgrenzwerte und betragen 4 bis 6 V/m. Sie müssen nicht überall, sondern nur an den Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Spitäler, ständige Arbeitsplätze und Kinderspielplätze, also Orte, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten. Die Anlagegrenzwerte stellen sicher, dass an diesen Orten die Langzeitbelastung der Bevölkerung tief ist. Mit diesen Anlagegrenzwerten wird die Strahlung von Mobilfunkantennen in der Schweiz deutlich strenger begrenzt als in den meisten europäischen Ländern.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sieht der Kanton - unter anderem als grösster Arbeitgeber - kein Problem darin, dass die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen des 5G-Netzes nicht in die Berechnung des Grenzwertes einfließen?

Wie unter 3.2.1 ausgeführt, wird der Schutz der Bevölkerung bei der Regelung der Grenzwerte berücksichtigt und zwar unabhängig davon, wo man sich aufhält, explizit auch für die ständigen Arbeitsplätze.

3.2.3 Zu Frage 3:

Mobilfunkantennen stehen meistens auf privaten Grundstücken. Im Kanton Solothurn ist das Amt für Umwelt zuständig für die Beurteilung eines Baugesuches. Werden die Besitzer der Grundstücke darauf hingewiesen, dass sie für allfällig negative Auswirkungen der Antennen haftbar gemacht werden können (ZGB Art. 684)?

Zuständig für die Baugesuche von Mobilfunkanlagen sind die Gemeinden. Da die Beurteilung der Strahlenbelastung nicht von allen Gemeinden vorgenommen werden kann, überprüft das Amt für Umwelt auf Anfrage der Gemeinden, ob die Baugesuche die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung einhalten.

Auf mögliche zivilrechtliche Folgen weist das Amt für Umwelt nicht hin, da dies nicht Gegenstand der vereinbarten Dienstleistung ist. Entscheidend ist, dass das öffentliche Recht eingehalten ist.

3.2.4 Zu Frage 4:

Kann sich der Kanton Solothurn ein Moratorium analog Kanton Genf/Jura vorstellen, bis die allfällig negativen gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Technologie auf Menschen widerlegt sind?

Nein. Gemäss Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des USG und der NISV abschliessend wahrgenommen. Es bleibt daher kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen. Der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (Wü, Sto, Cha) (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat